

AK 2: Jugendgerichtshilfe vs. Jugendhilfe im Strafverfahren: Fürsorge vs. Dienstleistung

Pascal Üstün, Jugendhilfe im Strafverfahren, Salzgitter

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Veränderungen, befindet sich die „alte“ JGH schon seit geraumer Zeit in einer Umbruchsituation. Ein einheitliches, fachliches Selbstverständnis der JGH konnte bis auf die Handlungsempfehlungen der DVJJ bisher allerdings nicht entwickelt werden, wobei sich eine große Heterogenität bei der Aufgabenwahrnehmung gem. § 52 SGB VIII in Niedersachsen erkennen lässt.

Im Rahmen des AK 2 ging es zunächst darum, aus dem geschichtlichen Diskurs der JGH das tradierte Rollenverständnis aufzuzeigen (staatliche Fürsorge) und darüber hinaus die Einbettung in den „neuen“ rechtlichen Handlungsrahmen des SGB VIII (Erzieherische Hilfen als soziale Dienstleistung) zu thematisieren. Grundsätzlich kann zweifelsfrei von einem intendierten Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen werden, da mit dem SGB VIII ein neues Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe als *soziale Dienstleistung* - im Gegensatz zum vorwiegend an Kontrolle und Zwang orientierten alten Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) - fixiert worden ist und die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz eindeutig als Jugendamts-Aufgabe untermauert wurde. Die sich daraus ableitenden Handlungsprinzipien wie Freiwilligkeit, Wunsch- und Wahlrecht und Mitwirkung der jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigte sowie deren Auswirkungen auf die Praxis wurden sodann kontrovers andiskutiert.

Mitwirkung am Protokoll: Marina Sidorova